

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Schreck: Meine Herren! Ich werde mich im Schlußwort kurz fassen können. Es hat zunächst der Herr Abg. Freytag den vorliegenden Bericht unter Bezugnahme darauf angefochten, daß die Entscheidung in Bezug auf die Hilfs- und Krankencasse ohne Angabe von Gründen erfolgt sei; daß man seitens der Kreishauptmannschaft damals die Gewerkschaft verboten habe unter Bezugnahme auf die socialistischen Bestrebungen derselben, daß aber in demjenigen Passus, welcher auf Auflösung der Hilfs- und Krankencassen sich bezieht, Gründe nicht angeführt seien. Dieser Einwand ist unzutreffend, weil, wie Sie aus der im Bericht Seite 4 wörtlich abgedruckten Entscheidung der Kreishauptmannschaft ersehen können, es dort heißt:

„Aus denselben Gründen hat man sich aber auch veranlaßt gesehen, die nach Inhalt ihrer Statuten mit der letzteren im engsten Zusammenhange stehende Hilfskasse zu schließen.“

Es ist also die Hilfskasse von der Kreishauptmannschaft aus denselben Gründen geschlossen worden, wie die Gewerkschaft, und es wäre überflüssig gewesen, wenn die Kreishauptmannschaft in den Passus, welcher die Hilfskasse betrifft, noch einmal die sämtlichen Gründe hätte aufnehmen wollen, welche vorher bereits in Ansehung der Aufhebung der Gewerkschaften von ihr angeführt worden waren. Es hat ferner der Herr Abg. Freytag gesagt, vom königl. Ministerium des Innern sei bei der Entscheidung auf den Recurs, welcher die Hilfskasse betraf, darauf, daß Gelder der Hilfs- und Krankencasse unbefugter Weise zu anderen Zwecken verwendet worden seien, nicht Bezug genommen worden, daß Ministerium sei in dieser Richtung vorsichtiger gewesen, als die Deputation, und wenn das königl. Ministerium des Innern hierauf nicht Bezug genommen habe, so sei auch die Deputation nicht berechtigt gewesen, neue Gründe zur Rechtfertigung der Auflösung anzuführen; vielmehr hätte die Deputation auf die Prüfung derjenigen Gründe sich beschränken müssen, aus denen vom Ministerium der Recurs verworfen worden ist. Auch dieser Einwand, meine Herren, ist nicht richtig. Denn Sie können aus der Entscheidung des Ministeriums des Innern auf Seite 7 des Berichts, wo dieselbe wörtlich abgedruckt ist, lesen, daß es dort heißt:

„Ganz abgesehen davon, ob nicht die nach Seite 25 des mit eingereichten Cassabuches anscheinend erfolgte Verwendung von Geldern der Hilfskasse zu allgemeinen Ausgaben unter Punkt 4 dieses Gesetzparagraphen fallen würde — schon deshalb unbeachtlich erscheint.“

Es hat also das Ministerium diese Thatsache, wenn

auch nicht als maßgebend angesehen, doch jedenfalls auch der aus dem Buche sich ergebenden Verwendung von Geldern aus der Hilfskasse von Einfluß sein lassen. Die Thatsache, daß Gelder aus der Hilfs- und Krankencasse verwendet und bei der Casse der Gewerkschaft in Einnahme gestellt worden sind, ergibt sich allerdings aus dem vorliegenden Cassabuche Seite 25, wo ausdrücklich steht: „Von der Krankencasse herübergenommen zu der Casse der Gewerkschaft zu den allgemeinen Ausgaben 50 Mark; desgleichen von der Sterbecasse“ etc. Zu derselben Zeit sind auf der anderen Seite in Ausgabe gestellt für den „Pionier“ nach Hamburg, einschließlich der 4 Mark, welche man direct nach Hamburg gesendet hat, 61 Mark 50 Pfennige. Der „Pionier“ ist ein bekanntes socialdemokratisches Blatt, welches inmittelst verboten worden ist. Hieraus folgt, daß die auf der linken Seite des Buches aus der Kranken- und Sterbecasse in Einnahme gekommenen Gelder zu derselben Zeit, Inhalts der anderen Seite, verwendet worden sind zur Verfolgung socialdemokratischer Zwecke; nicht aber zur Erreichung derjenigen Zwecke, welche für die Kranken- und Sterbecasse bestimmt sind. Wenn nun in § 29 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 ausdrücklich gesagt ist:

„Die Schließung einer Casse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen 1., 2., 3.“

— das sind die Gründe, die hier nicht einschlagen —

„4. wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Casse bewirkt werden.“

so erscheint es mir nicht zweifelhaft, daß die Regierung in der Lage war, auf Grund von § 29 des eben erwähnten Gesetzes auch die Hilfskassen aufzulösen.

Es ist von dem Herrn Abg. Freytag ferner bemerkt worden, daß, wenn vielleicht nachgewiesen sei, daß seitens der Gewerkschaft auf Umsturz im Staate hingewirkt worden, deshalb dies noch nicht geschehen sei seitens des Instituts der Hilfskasse und ihrer Vertreter; und wenn ferner von dem Herrn Abg. Liebknecht bemerkt worden ist, es habe sich die Hilfskasse wohl gehütet, an den politischen Bestrebungen Theil zu nehmen, so muß ich diesen beiden Behauptungen allerdings auf Grund der mir vorliegenden Acten und Protokolle aufs Entschiedenste widersprechen. Die Protokolle, welche geführt worden sind, ergeben, daß, wenn und so oft sich eine Gelegenheit bot, sei es, daß man irgendwo in Aussicht hatte, es wollten die Fabrikarbeiter an einem Orte striken oder daß irgend eine andere Gelegenheit zur Anregung von Unruhen sich bot, ganz besonders von Grimnitzschau aus Versammlungen veranstaltet und be-